

Jugendordnung des KSV Linzgau Taisersdorf e.V.

§ 1 Zuständigkeit, Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung des Kraft-Sport-Verein Linzgau Taisersdorf e.V. Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder, die am Stichtag (dem 31.12. eines Vereinsjahres) das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des Vereins.

§ 2 Ziele

Die Jugendabteilung des Kraft-Sport-Verein Linzgau Taisersdorf e.V. gibt den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn, die internationale und nationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

§ 3 Aufgaben

Aufgaben sind insbesondere

- Ausbildung in der Sportart Ringen
- Durchführung von Wettkämpfen
- Planung und Organisation von Freizeiten und Begegnungen
- Kontakte zu anderen Jugendorganisationen

§ 4 Organe

Organe der Jugendabteilung sind:

- die Vereinsjugendversammlung

§ 5 Vereinsjugendversammlung

Die Vereinsjugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung des Kraft-Sport-Verein Linzgau Taisersdorf e.V. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach § 1 ab vollendetem 6. Lebensjahr. Die Aufgaben der Vereinsjugendversammlung sind u.a.:

- Festlegung der Richtlinien für die Jugendabteilung.
- Entlastung des Jugendleiters und seines Vertreters
- Wahl des Jugendleiters und seines Vertreters

Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der Hauptversammlung zusammen.

Sie muss mindestens zwei Wochen vorher einberufen werden. Die Einberufung kann durch den/die Jugendleiter/in durch Veröffentlichung am Informationsbrett in der Ringerhalle und im Internet auf der offiziellen Vereinshomepage mit Hinweis darauf erfolgen.

Auf Antrag eines Drittels aller stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung kann eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von zwei Wochen stattfinden. Zur Einberufung dient die Veröffentlichung durch Aushang. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist - unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten - beschlussfähig.

Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Mitglieder nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter vorher festgestellt ist.

Bei Wahlen und Abstimmungen genügt eine einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 6 Vertretung

Die Jugendvertretung im Gesamtvorstand des Vereins bildet der/die Jugendleiter/in und im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter. Die Jugendkasse wird durch den/die 1. Finanzreferent/in treuhänderisch mitverwaltet.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 8 Gültigkeit, Änderung der Ordnung

Die Jugendordnung sowie Änderungen der Ordnung müssen von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sie tritt mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung am 11.03.2016 in Kraft. Änderungen der Ordnung müssen durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.